

Verordnung

betreffend die Abgeltung der Gemeinde (Gemeindeabgabe) für die Stromversorgung im Ortsteil Brüttisellen

vom 14. Dezember 2021.

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen erlässt,

gestützt auf Art. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 7. März 2021 sowie Art. 18 Abs. 3 der Anstaltsordnung der Werke Wangen-Brüttisellen vom 7. März 2021 folgende Verordnung:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung einer Gemeindeabgabe für die Möglichkeit der Gewinnerzielung in der Stromversorgung im Ortsteil Brüttisellen.

Art. 2

Abgabepflicht und Gegenstand der Abgabe

¹ Die Werke Wangen-Brüttisellen (wwb) liefern der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Gemeindeabgabe ab.

² Für die Finanzierung der Gemeindeabgabe erheben die wwb im Rahmen des Nutzungsentgelts bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Abgabe gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes. Sie vergüten diese an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

³ Sollte aus Gründen, welche die wwb nicht zu vertreten haben, die Erhebung der Abgabe bei den Endverbrauchern ganz oder teilweise unmöglich sein bzw. untersagt werden, so sind die wwb zu keiner Abgabe an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen verpflichtet.

Art. 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

¹ Die Gemeindeabgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von maximal 0.30 Rp./kWh (exkl. Mehrwertsteuer).

² Die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb dieser Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der wwb fest. Eine Änderung der Gemeindeabgabe ist durch den Gemeinderat bis spätestens am 30. Juni für das Folgejahr mitzuteilen.

³ Die wwb weisen die Gemeindeabgabe gemäss Art. 2 als Abgabe an das Gemeinwesen gesondert aus.

Art. 4

Auszahlung

Die Auszahlung der Gemeindeabgabe an die Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die wwb erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. März des Folgejahres.

Art. 5

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen und Beschlüsse in Anwendung dieser Verordnung kann beim Bezirksrat schriftlich und begründet innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Rekurs eingereicht werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 7

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug der vorstehenden Verordnung ermächtigt. Er ist zu sämtlichen Rechtshandlungen im Rahmen dieser Verordnung bevollmächtigt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021.

GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Die Gemeindepräsidentin:



Marlis Dürst

Die Geschäftsleiterin:



Heidi Duttweiler